

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 21/2009**

## **Sechste Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz**

**Hier: Änderung der Allgemeinen Regelungen  
sowie der Fachspezifischen Regelungen der  
geisteswissenschaftlichen Fachbereiche, des  
Fachbereichs Geschichte und Soziologie und  
des Fachbereichs Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**Vom 1. April 2009**

**Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität  
Konstanz,  
hier: Änderung der Allgemeinen Regelungen sowie der Fachspezifischen  
Regelungen der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche, des Fachbereichs  
Geschichte und Soziologie und des Fachbereichs Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**vom 1. April 2009**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bkm. 39/2006), zuletzt geändert am 16. Januar 2009 (Amtl. Bkm. 1/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 1. April 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung der Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung**

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

In § 1 (Zweck und Dauer der Promotion, Doktorgrade) erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

- „(5) Die Höchstdauer der Promotion beträgt 5 Jahre.  
Personen, die zu einem Promotionsstudiengang oder zu einem Promotionskolleg der Universität Konstanz zugelassen sind, werden immatrikuliert. Andere Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag immatrikuliert werden. Die Immatrikulation erfolgt für die Dauer des Promotionsverfahrens, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Höchstdauer. Spätestens nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums wird der Doktorand exmatrikuliert. Ist er zur Beendigung der Promotion auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihm dann in der Regel ein Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang eingeräumt.“

**Artikel 2**

**Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und  
Soziologie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie werden wie folgt geändert:

1. In Art. 6 (Mündliche Prüfung) erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- „(1) Die mündliche Prüfung im Fach Soziologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss findet die Prüfung als Kolloquium über Thesen statt.“

2. In Artikel 2 der fachspezifischen Bestimmungen wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- „(6) Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Geschichte/ Soziologie/ Sportwissenschaft“ an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen - ,
  2. der Bewerber im Masterstudiengang Geschichte/ Soziologie/ Sportwissenschaft an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
  3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft werden wie folgt geändert:

Art. 2 (Weitere Zulassungsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt; die bisherigen Absätze 4-7 werden entsprechend umnummeriert:

- „(4) Absolventen des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 nachgewiesen wird, wobei die Note der Bachelor-Arbeit 1,0 betragen muss.
  2. der Bewerber im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit erbracht hat, und
  3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

2. In Absatz 6 (neu) werden in Satz 1 die Worte „Public Policy and Management“ durch die Worte „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ ersetzt. Ferner erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Zwei Leistungsnachweise sind in den Kursen „Forschungslogik I“ und Forschungslogik II“ zu erbringen, die anderen beiden Leistungsnachweise in geeigneten Grundlagenseminaren oder Seminaren des Master-Studiengangs.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie werden wie folgt geändert:

In Art. 2 (Weitere Zulassungsvoraussetzungen) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Absolventen des Bachelor-Studiengangs "Philosophie" an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen - ,
  2. der Bewerber im Masterstudiengang Philosophie an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
  3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literaturwissenschaft**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literaturwissenschaft werden wie folgt geändert:

In Art. 2 (Weitere Zulassungsvoraussetzungen) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Absolventen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Literaturwissenschaft der Universität Konstanz oder inhaltlich vergleichbarer Studiengänge anderer Hochschulen können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen - ,
  2. der Bewerber in einem literaturwissenschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
  3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und

Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft**

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

In Art. 2 (Weitere Zulassungsvoraussetzungen) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Absolventen des Bachelor-Studiengangs Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen -,
  2. der Bewerber in einem der sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat und
  3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

## **Artikel 7**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

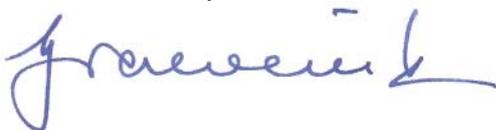
(1) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft; die Änderung gilt erstmals für die Immatrikulation zum Sommersemester 2009.

(2) Artikel 2 Nr. 1 tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Die Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderung als Doktorand an der Universität Konstanz angenommen sind, können auf Antrag die mündliche Prüfung nach den geänderten Fachspezifischen Regelungen ablegen; andernfalls setzen sie das Promotionsverfahren nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

(3) Artikel 2 Nr. 2 und die Artikel 3 bis 6 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 1. April 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor –